

Einladung


– öffentlich –

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **07.11.2016, 19.30 Uhr** in den Bürgersaal des Bürgerhaus Hofsgrund, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

- 1. Bekanntgaben**
- 2. Breitbandausbau**
- 3. Antrag Luftkurort, hier Beauftragung eines Kurklimagutachten und Einleitung weitere Schritte**
- 4. Werkrealschule Dreisamtal - Veränderung zur Gemeinschaftsschule**
- 5. Verschiedenes**
- 6. Frageviertelstunde (keine Vorlage)**


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2: Breitbandausbau

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die Breitbandplanungen des Landkreises und die dargestellten Zusammenhänge mit FTTB-Ortsnetzplanungen zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ausgangslage

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen ist ein zentrales Zukunftsthema. Nur der Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes kann den für die nächsten Jahrzehnte zu erwartenden Bedarf an Bandbreite decken. Die derzeitige Versorgung ist in vielen Teilen des Landkreises mangelhaft bis ungenügend, vielerorts werden nur Übertragungsraten von 16 Mbit/s oder darunter erreicht. Versorgungsgrade gemäß den landes- und bundespolitischen Zielen von mindestens 50 Mbit/s im Download für den privaten Bedarf und mindestens 50 Mbit/s für den Down- und Upload für den gewerblichen Bedarf finden sich im Landkreis nirgends. Der sogenannte „marktgetriebene Ausbau“ durch die Deutsche Telekom oder andere Anbieter beschränkt sich meist auf kompakte Ortslagen mit hohen Nutzerdichten und/oder erfolgt vor allem in Gebieten mit hoher Anbieterkonkurrenz, wo z.B. Kabel-TV verfügbar ist. Dabei kommt nach wie vor ein Ausbau mit VDSL (bis zu 50 Mbit/s) bzw. als VDSL-Ergänzung mit der Vectoringtechnik (bis zu 100 Mbit/s in einem 500-Meter-Radius) zum Einsatz, bei dem die Telefonleitung aus Kupferdraht die letzte Strecke bis zum Endnutzer bedient und deshalb die Übertragungsraten bei größeren Entfernungen zur innerörtlichen Verteilerstelle rapide abfallen. In dieser Situation sah der Kreistag zum einen kurzfristig die Gefahr einer „digitalen Spaltung“ des Kreisgebiets, zum anderen langfristig das Risiko fehlender Zukunftsfähigkeit als Wohn- und Arbeitsstandort, denn sowohl für den privaten Bereich als auch und erst recht für den industriell-gewerblichen Bereich gehen fast alle Bedarfsprognosen von erheblich höheren Übertragungsraten aus.

B. Breitbandplanungen auf Landkreisebene

Der Landkreis hat deshalb Anfang 2016 einen Auftrag für die Planung eines flächendeckenden „Backbone-Netzes“ auf Glasfaserbasis vergeben, an das jede Kreisgemeinde mit mindestens zwei Übergabepunkten, aber auch jeder Ortsteil mit einem Übergabepunkt angeschlossen ist. Die Backboneplanung wurde auf die infrastrukturellen Voraussetzungen in den Gemeinden und im Außenbereich abgestimmt, vor allem auf Mitnutzungsmöglichkeiten bestehender Glasfaserleitungen und auf Mitverlegungsmöglichkeiten bei anstehenden Bauarbeiten, um notwendige Neubaumaßnahmen zu minimieren. Nach dem jetzigen Planungsstand Mitte Oktober 2016 soll das Backbonenetz des Landkreises insgesamt rund 630 Kilometer Länge umfassen, davon werden rund 380 Kilometer auf den Neubau und rund 250 Kilometer auf Mitnutzungen entfallen.

C. Ortsnetze für die Breitbandversorgung

Der Aufbau von Ortsnetzen bleibt grundsätzlich in der Hand der Städte und Gemeinden, die sofern sie sich ebenfalls für eine eigene Telekommunikations-Infrastruktur nach dem Betreibermodell entscheiden, Eigentümerin ihres Ortsnetzes bleiben. Mit dem Ziel eines möglichst umfassenden, technisch abgestimmten und betriebswirtschaftlich optimierten Gesamtnetzes wäre es allerdings sinnvoll, wenn sowohl das Backbonenetz als auch möglichst viele glasfaserbasierte Ortsnetze in einen Zweckverband eingebracht würden. Denn bei der später notwendigen Ausschreibung des Netzbetriebs durch einen kommerziellen Betreiber werden die Größe des Netzes und die potentiellen Endnutzerzahlen der maßgebliche Faktor für die Mittelrückflüsse durch Pachteinnahmen sein. Im Fall der Einbringung von Ortsnetzen kann sichergestellt werden, dass alle bisherigen und zukünftigen Aufwendungen einer Kommune und auch alle auf ihr Ortsnetz entfallenden Erträge dieser zugerechnet werden – und keine Gemeinde, die bereits Vorleistungen erbracht hat, einen Netzaufbau anderswo „mitbezahlen“ muss.

Um möglichst hohe Übertragungsraten für die privaten und die gewerblichen sowie die öffentlichen Endnutzer zu ermöglichen, bedarf es leistungsfähiger Übertragungswege ohne Technologiebrüche vom internationalen und bundesweiten Netz über das regionale Back-bone-netz bis zum Endnutzer. Das Ortsnetz ist dabei das letzte Glied der Datenübertragung. Wirklich leistungsfähig und zukunftssicher ist dabei nur der FTTB-Standard (FTTB: „Fiber to the building“ d.h. Glasfaser bis zum Gebäude des Endnutzers). Hierzu muss ein Ortsnetz auf Glasfaserbasis aufgebaut werden, das die optischen Daten entweder an einem Übergabe-punkt des Backbones oder an einer Glasfaser-ange-bundenen Infrastruktur der Telekom (Hauptverteiler oder Kabelverzweiger ohne Vectoringausbau) abnimmt. Mit einem FTTB-Ausbau gibt es praktisch fast keine Obergrenzen für die Datenübertragungsraten mehr. Ein FTTB-Ausbau erfolgt in der Regel abschnittsweise über Jahre, wobei oft Gewerbegebiete und Schulen die erste Priorität haben. Straßenbau- und Erneuerungsmaßnahmen sowie die Erschließung von Neubaugebieten können ausgenutzt werden. Der innerörtliche FTTB-Ausbau wird vom Land mit festen Metersätzen oder vom Bund mit anteiligen Zuschüssen gefördert. Eine vorliegende FTTB-Feinplanung (auch manchmal als Struktur- oder Masterplanung bezeichnet) ist eine Voraussetzung, dass das Land die Mitverlegung von Leerrohren oder die Verlegung von Glasfaserleitungen fördert.

D. Gemeinsame Ausschreibung von FTTB-Ortsnetzplanungen

Im Zuge der Planung des Backbonenetzes haben rund 30 Städte und Gemeinden Interesse an einer gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe für die FTTB-Feinplanungen geäußert. Die wesentlichen Vorteile einer gemeinsamen Ausschreibung sind:

- Nur eine Ausschreibung (europaweit) und nur ein durchzuführendes Verhandlungs-verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach den Vergabevorschriften
- Zu erwartende geringere Angebotspreise gegenüber der Summe mehrerer Einzelver-fahren

- Erhöhter Zuschusssatz der Landesförderung von 90 Prozent gegenüber 70 Prozent bei Einzelverfahren

C. Technisch optimale Abstimmung zwischen Backboneplanung und Ortsnetzplanungen

Das Landratsamt wird die Ausschreibung extern vergeben und voraussichtlich die Kosten dafür sowie für seine Personalressourcen allein übernehmen. Die Kosten für die FTTB-Planung an sich müssen sich die teilnehmenden Städte und Gemeinden nach einem noch zu beschließenden Schlüssel aufteilen. Für die Erarbeitung eines Kostenschlüssels, der z.B. die Anzahl der Wohngebäude und der Betriebe zugrunde legen könnte, sowie für die Erarbeitung von Zulassungskriterien, eines Leistungsverzeichnisses u.ä. wurde eine kommunale Arbeitsgruppe gebildet, die aus folgenden Personen besteht

Gebiet Hochwarzwald: BM Matt/Friedenweiler, BM Feser/Lenzkirch, BM Link/Löffingen

Gebiet Dreisamtal: BM Vosberg/Oberried

Gebiet Kaiserstuhl-Tuniberg: Frau Armbruster, Stadt Breisach

**TOP 3 Antrag Luftkurort, hier Beauftragung eines
Kurklimagutachten und Einleitung weitere Schritte**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein Kurklimagutachten in Auftrag zu geben und weitere Schritte zu unternehmen, damit die Gemeinde Oberried heilklimatischer Luftkurort wird.

Begründung

Gemeinderat Tobias Jautz kam auf die Gemeindeverwaltung mit der Idee zu, die Gemeinde als Luftkurort ähnlich der Gemeinde Kirchzarten zertifizieren zu lassen. Nach zahlreichen Gesprächen zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) stellte sich heraus, dass ein finanzieller Vorteil im Bereich des Fremdenverkehrslastenausgleich nur dann entstehen würde (Faktor 1,5 bisher 1, mal 17 Cent pro Übernachtung im Jahr), wenn die Gemeinde heilklimatischer Luftkurort werden würde. Die Richtlinien hierzu befanden sich in der Überarbeitung des Landes. Diese Richtlinien sind jetzt nahezu vollständig überarbeitet und soweit bekannt, dass die Gemeinde sich auf dem Weg zur Anerkennung machen kann. Grundvoraussetzung war, dass eine Vorabprognose des Deutschen Wetterdienstes (DWD) positiv ausfällt. Dies ist erfolgt. Nächster Schritt ist ein Kurklimagutachten zu erstellen, dies erfolgt auf Grundlage von einjähriger Messung im gesamten Gemeindegebiet. Daneben ist es unabdingbar Terrainkurwege auszuzeichnen. Hierzu ist eine Zertifizierung notwendig. Einige Terrainkurwege sind in Zusammenarbeit mit der Sporthochschule Köln ausgewiesen wurden. Aktuell klärt die Verwaltung ab, wer sonst noch dafür zuständig ist und wird dann im Rahmen der frei gegebenen Mittel hier beauftragen. Für die Tourismusgemeinde Oberried würde der Titel eines heilklimatischen Erholungsortes die Attraktivität weiter steigern.

Der Vertrag über die Erstellung des Gutachtens kann von den Gemeinderäten im Rathaus eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Klimagutachten wird nach vorliegendem Angebot zuzüglich der Zertifizierung von Wegen als Terrainkurwege 15.000 Euro kosten. Diese sind im Haushalt 2017 entsprechend einzustellen. Zukünftig ist mit jährlichen Mehreinnahmen für den Fremdenverkehrslastenausgleich in Höhe von 50% zu rechnen. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich 21.034,10 Euro. Eine Erhöhung um 50% würde entsprechend zukünftige Mehreinnahmen von knapp über 10.000 Euro generieren.

**TOP 4 Werkrealschule Dreisamtal - Veränderung zur
Gemeinschaftsschule**

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, gemeinsam mit den Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen die Werkrealschule Dreisamtal zu einer Gemeinschaftsschule weiterzuentwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Absichtserklärung dem Oberschulamt mitzuteilen und gemeinsam mit den anderen Dreisamtalgemeinden und der Schulleitung der Werkrealschule Dreisamtal ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Die Werkrealschule Dreisamtal wird von der Gemeinde Kirchzarten getragen und umfasst mit ihrem Schulbezirk auch die Gebiete der Gemeinden Buchenbach, Stegen und Oberried. Standorte sind Kirchzarten, Buchenbach und Stegen. Entscheidungen, die die Schule betreffen und die die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, trifft die Schulträgergemeinde Kirchzarten einvernehmlich mit den Nachbargemeinden (siehe die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Juli 2010).

Auf die als Anlage beigefügte Darstellung der Werkrealschule Dreisamtal, Herrn Rektor Peters, wird verwiesen.

Basierend auf den darin dargestellten Entwicklungen haben die Leitungen der im Schulzentrum Kirchzarten befindlichen Schulen (Marie-Curie-Gymnasium, Realschule am Giersberg, Werkrealschule Dreisamtal) gemeinsam ein Konzept zur Weiterentwicklung der Werkrealschule Dreisamtal skizziert. Alle drei Schulleitungen empfehlen, die Werkrealschule zur Gemeinschaftsschule weiterzuentwickeln. Ein „laufen lassen“ der Werkrealschule würde mittelfristig zum Ende dieser Schulform

führen mit dem Ergebnis, dass künftig nur noch zwei weiterführende Regelschularten im Dreisamtal vorhanden sind.

Ein Erhalt von drei weiterführenden Schulen wird unisono als vorteilhaft für den Bildungsstandort Dreisamtal und insbesondere für die Schülerinnen und Schüler gesehen. Eine Weiterentwicklung der Werkrealschule hin zu einer Gemeinschaftsschule bietet eine hinreichende Perspektive für diese dritte Schulform, die nach übereinstimmender Auffassung der drei Schulleiter auch bestens ergänzend zu den Schularten Realschule und Gymnasium wirken kann. Darüber hinaus bietet eine Gemeinschaftsschule auch eine Perspektive für die Schulstandorte Buchenbach und Stegen.

Die Bürgermeister des Sprengels Dreisamtal teilen nach eingehender Diskussion mit den Schulleitern deren Auffassung und empfehlen, den Weg zu einer Gemeinschaftsschule einzuschlagen.

Nach Auffassung der Verwaltungen hätte in unserem Fall ein Antrag auf Gemeinschaftsschule realistische Chancen, genehmigt zu werden. Im Detail kann dies aber erst ein entsprechend ausgearbeitetes Konzept zeigen. Deshalb ist zunächst durch die Gemeinderäte eine Absichtserklärung auszusprechen, die dem Oberschulamt mitgeteilt wird. Die Schulleitung würde danach gemeinsam mit den Verwaltungen ein detailliertes Konzept ausarbeiten, das sich bestmöglich an der vorhandenen Infrastruktur an den drei Standorten Stegen, Buchenbach und Kirchzarten orientiert. Das konkrete Konzept würde vor Antragsstellung wieder den Gremien zur Diskussion und Entscheidung, vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine



Vorlage: Entwicklung WRS Dreisamtal

Aktuelle Situation:

Klasse 5: einzügig (21 SuS davon 1 Inklusionsschüler)

Klasse 6: einzügig (22 SuS)

Klasse 7: einzügig (21 SuS davon 6 Inklusionsschüler)

Klasse 8: einzügig (18 SuS)

Klasse 9: zweizügig (38 SuS)

Klasse 10: Konnte im Schuljahr 2016/2017 nicht gebildet werden.

Vorbereitungsklasse: einzügig (12 SuS)

Zukünftige Anmeldungen in Klasse 5:

Aufgrund der politischen Schulentwicklung, die den Werkrealschulen keine Zukunftsperspektiven mehr einräumen, werden die Anmeldezahlen weiter sinken. Mittelfristig (2-3 Jahre) wird es somit sehr schwer werden, genügend SuS für eine Klassenbildung zusammen zubekommen.

(Mindestschülerzahl für eine Klassenbildung liegt bei 16 Schüler)

Zukünftige Anmeldungen in Klasse 10:

Für die Einrichtung einer 10. Klasse sieht die Situation ebenfalls kritisch aus. Für das kommende Schuljahr 2017/18 ist es unser Ziel, aus den beiden jetzigen 9ten Klassen, eine 10. Klasse zu bilden. Ab dem darauffolgenden Schuljahr wird dies, aufgrund der geringen Schülerzahlen, nicht mehr gelingen.

(Mindestschülerzahl für eine Klassenbildung liegt bei 16 Schüler)

Allg. Entwicklungssituation:

Die Heterogenität unserer Schülerinnen und Schüler ist nochmals deutlich stärker geworden, so dass die Leistungsvoraussetzungen und das Leistungsvermögen erheblich voneinander abweichen. Wir haben viele Schüler mit hohem Förderbedarf, in den verschiedensten Bereichen (Teilleistungsstörungen, Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, soziale Vernachlässigung etc.) und einen Teil von Schülern mit besseren Voraussetzungen. Zudem haben wir ein inklusives Bildungsangebot, speziell für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernschwierigkeiten (Zardunaschule). Darüber hinaus begleiten und fördern wir Flüchtlingskinder, in einer sog. Vorbereitungsklasse.

Maßnahmen:

Aufgrund dieser Heterogenität werden die bestehenden Unterrichtsstrukturen den kommenden Herausforderungen nicht mehr gerecht. Seit dem Schuljahr 2015/16 haben wir uns daher auf den Weg gemacht, unsere Unterrichtskultur schrittweise zu verändern. Dabei haben wir erkannt, dass die Unterrichtsmethoden des selbstorganisierten und individualisierten Lernens für unsere SuS deutlich bessere Entwicklungsmöglichkeiten bieten können.

Werkrealschule Dreisamtal Kirchzarten, Buchenbach, Stegen



Der neue Bildungsplan zum Schuljahr 2016/17 beinhaltet zudem sehr viele didaktische Prinzipien, die diese Unterrichtsentwicklung verstärken und uns auf unserem eingeschlagenen Weg bestärken.

Auch ein verlässliches Angebot am Nachmittag (HA-Betreuung, Mittagessen, Zusatzangebote) hilft unseren Schülerinnen und Schülern in Ihrer Entwicklung.

Perspektive:

Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen möchten wir die Möglichkeit nutzen, eine grundlegende Weiterentwicklung der Werkrealschule Dreisamtal zu gestalten.

Die Entwicklung zu einer Gemeinschaftsschule würde die logische Konsequenz aus den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, unserem bisherigen Tun und der Bildungsplanreform darstellen.

Wir würden gerne diesen Weg mit allen am Entscheidungsprozess Beteiligten gemeinsam weitergehen, um für unsere Schülerinnen und Schüler das bestmögliche Bildungsangebot bieten zu können und zur Vielfalt der Bildungslandschaft am Schulzentrum Kirchzarten und dem Dreisamtal beitragen zu können.

Kirchzarten, im Oktober 2016

Gez. Uwe Peters, Werkrealschulrektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Kirchzarten

und

der Gemeinde Buchenbach

und

der Gemeinde Stegen

und

der Gemeinde Oberried

über die

Gründung und Betrieb einer Werkrealschule mit Sitz in Kirchzarten und Außenstellen in Buchenbach und Stegen.

Präambel

Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen Rückgänge der Schülerzahlen insgesamt und der prognostizierten Fortsetzung dieser Entwicklung in den nächsten Jahren, sowie des prozentual immer geringer werdenden Übertritts von Hauptschülern an die Realschulen haben sich die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Stegen und Oberried im Bestreben um die langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen, attraktiven und wohnortnahen Bildungseinrichtung für die Zusammenlegung der ehemals selbständigen Hauptschulen Kirchzarten, Buchenbach und Stegen zu einer Werkrealschule Dreisamtal nach § 6 SchulG Baden-Württemberg in Trägerschaft der Gemeinde Kirchzarten mit einem einheitlichen Schulbezirk entschlossen.

Die Gemeinden Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried schließen auf Grundlage des § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenschluss und Gründung

1. Die Gemeinden Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried richten ab dem 01.08.2010 eine Werkrealschule ein.
2. Die Gemeinden Kirchzarten, Buchenbach und Stegen heben mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 01.08.2010 ihre Hauptschulen auf.
3. Dieser Vertrag wird unter der Voraussetzung geschlossen, dass die Standorte der Trägergemeinde und der Außenstelle der Werkrealschule beibehalten werden.

§ 2

Trägerschaft

Die Gemeinde Kirchzarten übernimmt ab dem 01.08.2010 die Trägerschaft für die Werkrealschule, in dem nach § 4 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Gebiete der Gemeinden Buchenbach, Stegen und Oberried.

§ 3

Werkrealschule und Standorte

1. Die Gemeinde Kirchzarten stellt ihr Schulzentrum Dreisamtal in Kirchzarten, die Gemeinde Buchenbach ihr Schulgebäude in Buchenbach als Außenstelle und die Gemeinde Stegen ihr Schulgebäude in Stegen als Außenstelle zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen beispielsweise für den Schulsport zur Verfügung gestellt.

2. Am Sitz der Trägerin der Gemeinde Kirchzarten werden die Klassen 8, 9 und 10 jeweils zweizügig unterrichtet.

In den Außenstellen der Werkrealschule Dreisamtal in Stegen und Buchenbach werden die Klassen 5, 6 und 7 jeweils einzügig unterrichtet.

§ 4

Schulbezirk

1. Die Gemeindegebiete Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried bilden einen Schulbezirk.
2. Die Werkrealschule und die Gemeinden wirken darauf hin, die Außenstellen in Buchenbach und Stegen einer gleichmäßigen Auslastung zuzuführen. Dies gilt auch bei der Aufnahme von Wahlschülern aus anderen als Verbandsgemeinden (Freiburg, St. Peter, St. Märgen).

§ 5

Mitwirkungsrechte der Nachbargemeinden

1. Entscheidungen, die die Schule betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, trifft die Schulträgergemeinde Kirchzarten einvernehmlich mit den Nachbargemeinden. Diese sind rechtzeitig von geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
2. Die Nachbargemeinden können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
3. Die Gemeinden unterrichten sich gegenseitig über die Entwicklung der Schülerzahlen in den jeweiligen Grundschulen, um eine rechtzeitige Planung zu gewährleisten.

§ 6

Kostenbeteiligung

1. Ein Schullastenausgleich zwischen den drei ehemaligen Hauptschulstandorten findet unter Berücksichtigung nach § 6 Abs. 3 nicht statt. Jede Gemeinde mit Schulstandort erhält für ihre zu unterrichtenden Schüler/Schülerinnen die vom Land zugewiesenen Sachkostenbeiträge.
2. Zwischen den Gemeinden Buchenbach und Stegen und der Gemeinde Oberried findet für aus Oberried kommende Schüler der Klassen 5-7 kein Kostenausgleich statt.
3. Zwischen der Gemeinde Oberried und der Schulträgergemeinde Kirchzarten wird für Schüler der Klassen 8 und 9 aus Oberried eine separate Kostenausgleichsvereinbarung geschlossen.
4. Da die Sachkostenbeiträge vom Land jährlich nach dem Kalenderjahr aufgrund der Schulstatistik in der Regel von Oktober des Jahres ausgezahlt wird, gilt diese Regelung ab 01. Januar 2011.
5. Die in § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschule in Kirchzarten vom 21. September 1978 in der Fassung der Änderungsvereinbarung von Juli 2008 getroffene Vereinbarung, wonach die Werkrealschüler (nach früherem Rechtszustand) wie Realschüler behandelt werden, findet für die Schüler, die in der neuen Werkrealschule unterrichtet werden, keine Anwendung.

§ 7

Vertragsvoraussetzung und Anpassung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und steht unter der Voraussetzung der Fortsetzung des zwei- bzw. zweimal einzügigen Schulbetriebs in den Außenstellen.

2. Sobald die Schülerzahl nach Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dauerhaft eine Verpflichtung zur Fortführung der mindest einzügigen Außenstellen mit den Klassen 5-7 und der mindest zweizügigen Aufrechterhaltung des Schulbetriebs für die Klassen 8-10 am Standort Kirchzarten nicht mehr rechtfertigen, entfällt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sukzessive durch den Wegfall der Neuaufnahme von Werkrealschülern ab Klasse 5.
3. Da der Unterricht zumindest der Klassen 5-9 gewährleistet sein muss, ist dann entweder eine neue Vereinbarung nach § 31 SchulG zu schließen, welche mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg die Fortführung der Werkrealschule als ausnahmsweise einzügig und/oder den Wegfall von Außenstellen und die Übernahme der Unterrichtsverpflichtung der Klassen 5-7 in der verbleibenden Außenstelle oder beim Träger vorsieht. Ein Kostenausgleich ist in diesem Fall dann neu zu verhandeln.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn eine Fortsetzung des zwei- bzw. zweimal einzügigen Schulbetriebes in den Außenstellen aufgrund rückläufiger Schülerzahlen nicht mehr möglich ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung setzt außerdem voraus, dass das Land Baden-Württemberg den damit verbundenen schulorganisatorischen Folgen zugestimmt hat oder die Pflichtschulgewährleistung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SchulG übernommen hat.
2. Voraussetzung für die Kündigung ist darüber hinaus eine vor der einjährigen Kündigungsfrist durchzuführende Schlichtung, deren Scheitern von der Schlichtungsstelle festzustellen ist.

§ 9

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kommunalamt in Freiburg im Breisgau zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.



§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.


§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land Baden-Württemberg am 01.08.2010 in Kraft.

Kirchzarten, 14. Juli 2010


Für die Gemeinde Kirchzarten
(Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2010)




Andreas Hall
(Bürgermeister)


Für die Gemeinde Buchenbach
(Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2010)




Wendelin Drescher
(Bürgermeister)

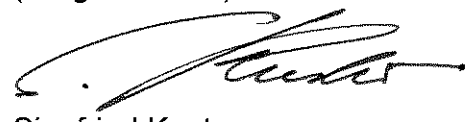
Für die Gemeinde Oberried
(Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juli 2010)




Franz-Josef Winterhalter
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Stegen
(Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2010)




Siegfried Kuster
(Bürgermeister)